

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen
Erteilung einer Erlaubnis für das Aufhängen von Wahlplakaten für die Europawahl 2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

auf Grund Ihres Antrages vom 02.03.2019 erteilen wir Ihnen die Erlaubnis, in der Gemeinde Elchingen Wahlplakate im öffentlichen innerörtlichen Straßenraum für die Europawahl 2019 je Ortsteil **3** Plakate (insgesamt 9) aufzuhängen.

Die Erlaubnis wird für den Zeitraum vom 08.04.2019 bis 31.05.2019 erteilt.

Die Erlaubnis für die straßenrechtliche Sondernutzung wird auf Widerruf und unter Auflagen erteilt. Die beigefügten Auflagen sind zu beachten.

Es werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Georgi
Verwaltungsfachwirtin

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Kontakt	Konten	IBAN
Rathaus/Bürgerbüro Gemeindeteil Thalfingen Pfarrgäße 2 89275 Elchingen	Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr Mo 14.00-18.00 Uhr Di+Do 14.00-16.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Tel.: 0731/2066-0 Fax: 0731/2066-34 E-Mail: info@elchingen.de Internet: www.elchingen.de	VR-Bank Neu-Ulm eG VR-Bank Langenau-Ulmer Alb eG Sparkasse Neu-Ulm Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000066155	DE25 7306 1191 0002 5013 84 DE79 6306 1486 0041 0530 01 DE47 7305 0000 0430 2301 69 USt-IdNr.: DE154551081

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis vom 28.03.2019

- Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Durch die Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen weder den Straßenverkehr, noch den Fußgänger und Radfahrer behindern. Über Geh- und Radwegen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 Meter Höhe (Unterkante Plakat) einzuhalten.
- Die Plakatierung ist unzulässig
 - An Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, an Bahnübergängen, an Bushaltestellen, an Fußgängerüberwegen, an Kreisverkehren, an Verkehrsinseln, an Bäumen und an Verkehrseinrichtungen wie beispielsweise Abschrankungen.
 -
 - Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen freigehalten werden.
- Die Werbeträger dürfen nur an Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgestellt werden. Durch die innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestört werden.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung/allgemeinen Wahlen wieder abgebaut sein. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, werden sie durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
- Die Gemeinde behält sich vor, unvorschriftsmäßige, unansehnliche und zurückgelassene Plakattafeln auf Kosten des Nutzers zu entfernen.
- Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die auf das Vorhandensein der Werbeträger im Straßenraum zurückzuführen sind.

Hinweis:

Bei Verstoß gegen eine der vorgenannten Auflagen wird die Plakatwerbung umgehend von Seiten der Gemeinde Elchingen entfernt. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Kontakt	Konten	IBAN
Rathaus/Bürgerbüro Gemeindeteil Thalfingen Pfarrgäble 2 89275 Elchingen	Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr Mo 14.00-18.00 Uhr Di+Do 14.00-16.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Tel.: 0731/2066-0 Fax: 0731/2066-34 E-Mail: info@elchingen.de Internet: www.elchingen.de	VR-Bank Neu-Ulm eG VR-Bank Langenau-Ulmer Alb eG Sparkasse Neu-Ulm Gläubiger-ID: DE09ZZZ0000066155	DE25 7306 1191 0002 5013 84 DE79 6306 1486 0041 0530 01 DE47 7305 0000 0430 2301 69 UST-IdNr.: DE154551081